

**2055. Versorgung.** Nach Einsicht eines Antrages der  
Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

An den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen ist zu schreiben:

Im Januar 1900 wurde bei der Bezirksanwaltschaft Zürich eine Strafuntersuchung wegen Diebstahl anhängig gemacht gegen Margaretha Schlatter von Hemmenthal, dortigen Kantons geboren 1879, Dienstmädchen. Infolge der von der Gemeinde Hemmenthal über die Genannte erteilten Auskunft sah sich das Bezirksgericht Zürich veranlaßt, die Angeschuldigte auf ihre Zurechnungsfähigkeit untersuchen zu lassen. Dieselbe wurde zu diesem Zwecke anfangs März in die hiesige Irrenheilanstalt Burghölzli aufgenommen. Das Gutachten kam dann zu dem Schlusse, daß die Angeschuldigte an angeborenem Schwachsinn leide und daß diese Geisteskrankheit auch am kritischen Tage vorhanden gewesen war, worauf das Bezirksgericht Zürich unterm 24. April die Margaretha Schlatter wegen Unzurechnungsfähigkeit freisprach.

Da das Gutachten im weitem besagte, daß, da die Krankheit der Explorandin eine unheilbare sei, also immer wieder neue Verstöße gegen das Strafgesetz mit Bestimmtheit zu erwarten seien, die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt unbedingt notwendig erscheine, wurden die Akten unserer Justizdirektion vorgelegt zwecks Veranlassung der Transferirung der Kranken in eine heimatische Anstalt. Dieselbe wurde dann von der dortigen Anstalt Breitenau aufgenommen und am 7. Juni, allerdings ohne behördliche Mitwirkung, dorthin transferirt.

Nun sind aber für die Verpflegung der Schlatter von der Freisprechung bis zur Transferirung Kosten im Betrage von 115 Fr. 15 Rp. erwachsen, welche nicht mehr von der hiesigen Gerichtskasse übernommen werden. Wir gelangen daher gestützt auf Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Brachmonat 1875, an Euch mit dem Ersuchen, Ihr möchtet Eure Intervention eintreten lassen zwecks Herbeiführung des Ersatzes dieser Kosten durch die hiezu verpflichteten Angehörigen der Schlatter. Wir lassen die Rechnung der Anstalt Burghölzli hier mitfolgen.